

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

17. Juli 2026

Nummer 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

98. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.07.2026 über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung164
99. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über Waldrandkontrollen in den Jahren 2026 - 2029; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen179
100. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Raumluftechnik Installation, Dependance GGS Opladen, Hans-Schlehahn-Str. 6, 51379 Leverkusen, Erweiterung und Sanierung; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen180
101. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Baumpflanzung inkl. 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Neue Baumstandorte Paul-Klee-Straße, 51375 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen180
102. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Vorgehängte Betonfertigteilfeassade, Sanierung Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße a, 51373 Leverkusen181
103. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag zur Lieferung von Schulmobiliar und -ausstattung für die Jahre 2026 bis 2030 (4 Jahre); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen182
104. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag zur Beschaffung von Reinigungsmaterialien und Hygieneartikeln für städtische Dienststellen und Einrichtungen in 5 Losen für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Str. 4a, 51373 Leverkusen182

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

105. Öffentlich Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 279/II „Opladen - Wohnen und Kita westlich Sandstraße“	183
106. Öffentliche Bekanntmachung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Leverkusen AöR“ (TBL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2025	186

98. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 16.07.2026 über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen - Vergabesatzung

Der Rat der Stadt Leverkusen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit F) sowie § 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), in seiner Sitzung am 13. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Leverkusen und der in Abs. 6 genannten Unternehmen (im Folgenden einheitlich als „Auftraggeberin“ bezeichnet). Sie enthält allgemeine Verfahrensvorgaben für Auftragsvergaben.
- (2) Die Satzung umfasst Regelungen für nachfolgende Beschaffungen bzw. Vergaben:
 - Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) erreichen bzw. überschreiten (Oberschwellenvergaben),
 - Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB unterschreiten (Unterschwellenvergaben).

Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden. Bei den in dieser Satzung genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge.
- (3) Rechte Dritter, insbesondere der Teilnehmenden an einem Vergabeverfahren, werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (4) Die konkrete Durchführung der Vergabeverfahren wird in einer vom Oberbürgermeister erlassenen „Dienststanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen“ (DA Auftragsvergabe) geregelt.
- (5) Der „Maßnahmenkatalog zur Verhütung von Korruption in der Verwaltung der Stadt Leverkusen“ ist zu beachten.
- (6) Diese Satzung findet Anwendung für
 - die Stadtverwaltung Leverkusen,
 - die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL),
 - den Zweckverband der berufsbildenden Schulen Opladen (Berufsschulzweckverband - BZV),
 - die neue bahnstadt opladen GmbH (nbso).
- (7) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind

- Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Stadt Leverkusen allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
- Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
- Vergaben sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

§ 2 Leistungsarten

- (1) Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird (vgl. § 103 Abs. 3 GWB).
- (2) Lieferleistungen haben die Beschaffung von Waren zum Gegenstand, wobei der Schwerpunkt auf der Warenbereitstellung liegt (vgl. § 103 Abs. 2 GWB).
- (3) Dienstleistungen haben die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Ziffern 1 und 2 fallen, zum Gegenstand (vgl. § 103 Abs. 4 GWB). Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

§ 3 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Für den Bereich der Vergabe von Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB (Oberschwelle) sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
 - für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 2 (VOB/A EU),
 - für Liefer- und Dienstleistungen die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) sowie die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV).
- (2) Für den Bereich der Beschaffungen und Vergaben von Aufträgen, die unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB liegen (Unterschwelle), besteht nach § 75a Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) keine Anwendungsverpflichtung der Vergabe- und Verfahrensordnungen. Der Auftraggeberin steht die Wahl der Verfahrensart einschließlich der Art und Weise der Durchführung von Angebotseinholungen und Auftragsvergaben unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen frei. Die einzelnen Entscheidungsschritte sind entsprechend zu dokumentieren. Es besteht Wahlfreiheit, ob
 - ein formales Verfahren auf der Grundlage der
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 1 (VOB/A) oder
 - Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellevergabeordnung – UVgO) durchgeführt wird oder
 - ein individuelles Verfahren ohne die vorgenannten Vergabeordnungen auf der Grundlage der Vergabegrundsätze des § 75a Abs. 1 GO NRW nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen soll.
- (3) Für alle Beschaffungen sind folgende Bestimmungen als Vertragsgrundlage festzulegen:
 - a) Bei Bauleistungen sind folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden:
 - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und
 - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV).

- b) Bei Liefer- und Dienstleistungen ist Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zu vereinbaren. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.
- c) Bei Architekten- und Ingenieurleistungen sind die Regelungen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bzw. des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) anzuwenden.
- (4) Bei individuellen Verfahren gelten die Vertragsgrundlagen nach Absatz 3. Weitere Vertragsgrundlagen werden für den jeweiligen Einzelfall festgelegt. Werden keine der vorgenannten Vertragsbedingungen festgelegt, gelten die allgemeinen Gesetze, vor allem die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (5) Andere Gesetze und rechtliche Vorgaben (z. B. Kartellrecht, Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW, Wettbewerbsregistergesetz, Mindestlohngesetz, Tariftreue- und Vergabegesetz, Vergabestatistikverordnung, Preisrecht/Preisgesetz) bleiben unberührt.
- (6) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgebenden.
- (7) Unabhängig von der Leistungs- und Verfahrensart finden folgende Regelungen Anwendung:
 - a) die Bewerbungsbedingungen der Stadt Leverkusen,
 - b) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW); diese gelten nur im Unterschwellenbereich ab einem Auftragswert in Höhe von 25.000 EUR sowie bei Verfahren im Oberschwellenbereich, sofern hierzu gesonderte Bestimmungen bestehen, wie z. B. ANBEST EU.
 - c) Bei Unterschwellenvergaben ist der Runderlass vom 29.12.2017 zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen.

Daneben sind je nach Leistungsart die folgenden Vertragsbedingungen zu berücksichtigen:

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB).

Allgemeine und zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen sowie sonstige freiberufliche Leistungen - AVB ING-A.

Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen (AVB-FL).

Sowie einzelfallbezogen (bei Bedarf):

Besondere Vertragsbedingungen (BVB).

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen (ZTV).

Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT).

§ 4 Grundsätze der Vergabe

- (1) Vergaben haben im Oberschwellenbereich entsprechend den EU-rechtlichen Bestimmungen nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) Wettbewerb
 - b) Transparenz
 - c) Gleichbehandlung
 - d) Nichtdiskriminierung
 - e) Verhältnismäßigkeit
- (2) Vergaben im Unterschwellenbereich haben gemäß § 75a GO NRW nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen
 - a) Wirtschaftlichkeit
 - b) Effizienz

- c) Sparsamkeit
 - d) Gleichbehandlung
 - e) Transparenz
- (3) Für alle Beschaffungen oder Vergaben im Unterschwellenbereich ist zu prüfen, ob für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht. Sofern dies der Fall ist, entfällt die Möglichkeit eines Direktauftrages (vgl. § 5 Absätze 1-5). Es ist eine angemessene Veröffentlichung der beabsichtigten Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmende aus allen EU-Mitgliedstaaten auch im Unterschwellenbereich sicherzustellen.
 - (4) Bei der Anforderung von Angeboten bei Unternehmen ist aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Korruptionsprävention zwischen den Unternehmen zu wechseln.
 - (5) Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist nur bei individuellen Vergaben mit entsprechender Begründung zulässig.
 - (6) Die Schwellenwerte und Wertgrenzen dieser Satzung dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
 - (7) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z. B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
 - (8) Bei individuellen Verfahren dürfen Lose zusammengefasst werden, wenn den Vergabegrundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Rechnung getragen wird. In Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten, dass durch die Zusammenfassung mehrerer Lose kleinere Unternehmen benachteiligt werden können. Hier ist eine Abwägung für den Einzelfall zu treffen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
 - (9) Bei individuellen Verfahren kann die Auftraggeberin die Eignungsanforderungen so anpassen, dass sich auch neugegründete Unternehmen (Newcomer) am Vergabeverfahren beteiligen können. Newcomer sind Unternehmen, die nicht länger als 2 Jahre bestehen.
 - (10) Grundsätzlich sind Bauleistungen mit den dazugehörigen Lieferleistungen zu vergeben. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn dies technisch und wirtschaftlich begründet ist. Es ist bei allen Beschaffungen nicht zulässig, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können.
 - (11) Zuständig für ein Vergabeverfahren ist der Fachbereich, der die Angebotseinholung veranlasst. Die Zentrale Vergabestelle ist ab einem Auftragswert von 10.000 Euro mit Ausnahme von Direktaufträgen und -vergaben einzubinden. Die konkrete Zuständigkeit innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte zur Auftragsvergabe ergibt sich aus der DA Auftragsvergabe.

§ 5 Arten der Beschaffung und Wahl der Verfahrensart

- (1) Die Wahl der Verfahrensart ist im Oberschwellenbereich durch die vergaberechtlichen Regelungen abschließend geregelt. Die Wahl der Verfahrensart im Unterschwellenbereich ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Auftragswerte, frei. Es sind folgende Beschaffungsarten möglich:

Übersicht der Beschaffungs-/Verfahrensarten

Oberschwelle (nach VOB/A EU, VgV, KonzVgV)	Unterschwelle Formale Verfahren (nach VOB/A Abschnitt 1, UVgO)	Unterschwelle Individuelle Verfahren (nach § 75 a GO NRW)
-/-	-/-	Direktkauf
-/-	Direktauftrag (UVgO)	Direktauftrag
Verhandlungsverfahren ohne TNW (nur 1 Unternehmen).	Freihändige Vergabe auf Grund von Ausnahmetatbe- ständen (nur 1 Unterneh- men)	Direktvergabe (nur 1 Unternehmen).
	Verhandlungsvergabe ohne TNW auf Grund von Aus- nahmetatbeständen (nur 1 Unternehmen)	
Verhandlungsverfahren ohne TNW.	Freihändige Vergabe (Bauleistungen)	Individuelle Vergabe mit be- schränktem Unternehmens- kreis mit und ohne TNW.
	Verhandlungsvergabe ohne TNW (Liefer-/Dienstleistungen)	
Verhandlungsverfahren mit TNW.	Verhandlungsvergabe mit TNW (Liefer- /Dienstleistungen,)	
Nichtoffenes Verfahren mit TNW.	Beschränkte Ausschreibung mit TNW (Bauleistungen, Liefer- /Dienstleistungen*)	
-/-	Beschränkte Ausschreibung ohne TNW (Bauleistungen, Liefer- /Dienstleistungen*)	
Offenes Verfahren	Öffentliche Ausschreibung (Bauleistungen, Liefer- /Dienstleistungen)	Individuelle öffentliche Aus- schreibung.
Konzessionsvergabe	-/-	Individuelle Konzessionsver- gabe.
Wettbewerblicher Dialog	-/-	Individueller wettbewerblicher Dialog.
Innovationspartnerschaft	-/-	Individuelle Innovationspart- nerschaft.

*Für Liefer- und Dienstleistungen nicht empfehlenswert.

- (2) Im Unterschwellenbereich richtet sich die Wahl der Beschaffungs-bzw. Verfahrensart nach den folgenden Wertgrenzen:

Bauleistungen

	Formales Verfahren	Individuelles Verfahren
Direktkauf	≤ 1.000 Euro	≤ 1.000 Euro
Direktauftrag	≤ 50.000 Euro	≤ 50.000 Euro (vgl. auch Abs. 3-4)
Direktvergabe	-/-	Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 bis EU-Schwellenwert.
Freihändige Vergabe	≤ 100.000 Euro oder Ausnahmetatbestände VOB/A	≤ 125.000 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TNW.	≤ 150.000 Euro	s. beschränkter Unternehmenskreis
Beschränkte Ausschreibung mit TNW.	Regelverfahren - Immer möglich	Immer möglich.
Beschränkter Unternehmenskreis.	-/-	≤ 1.250.000 Euro
Öffentliche Ausschreibung.	Regelverfahren - Immer möglich	Immer möglich.

Liefer-/Dienstleistungen inkl. freiberufliche Leistungen

	Formales Verfahren	Individuelles Verfahren
Direktkauf	≤ 500 Euro	≤ 1.000 Euro
Direktauftrag	≤ 1.000 Euro	≤ 50.000 Euro (vgl. auch Abs. 3-4)
Direktvergabe	./.	Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 5 bis EU-Schwellenwert.
Verhandlungsvergabe mit/ohne TNW.	Ausnahmetatbestände UVgO	s. beschränkter Unternehmenskreis
Beschränkte Ausschreibung ohne TNW.	Ausnahmetatbestände UVgO	
Beschränkte Ausschreibung mit TNW.	Regelverfahren - Immer möglich	Immer möglich.
Beschränkter Unternehmenskreis.	-/-	≤ 125.000 Euro
Öffentliche Ausschreibung.	Regelverfahren - Immer möglich	Immer möglich.

Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI bzw. AHO*

	Formales Verfahren	Individuelles Verfahren
Direktauftrag	≤ 1.000 Euro	bis EU-Schwellenwert

* Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bzw. Regelungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO)

- (3) Ein Direktauftrag ist für einmalige Beschaffungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens zulässig, wenn die Marktpreise bekannt sind, weil beispielsweise der Beschaffungsvorgang durch zeitnah erfolgte Ausschreibungen vergleichbar ist oder im Rahmen einer formlosen Markterkundung die Marktpreise abgefragt wurden und die Wirtschaftlichkeit festgestellt werden kann.
- (4) Für Architekten- und Ingenieurleistungen, die auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder entsprechend den Regelungen des Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e. V. (AHO) beauftragt werden, ist ein Direktauftrag bis zur Grenze des EU-Schwellenwertes für Liefer-/Dienstleistungen zulässig.
- (5) Unabhängig von den genannten Wertgrenzen ist eine Direktvergabe (Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen) im Unterschwellenbereich möglich.

Voraussetzung für die Beauftragung ist, dass

- die Eignung des zu beauftragenden Unternehmens nachgewiesen ist,
- Erfahrungswerte aus vergleichbaren Leistungen vorliegen, um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht zu werden (z. B. die Marktpreise sind bekannt, weil beispielsweise der Beschaffungsvorgang durch zeitnah erfolgte Ausschreibungen vergleichbar ist) und
- der voraussichtliche Gesamtauftragswert einschl. Nebenkosten und sonstigen Leistungen unter dem Schwellenwert liegt und für die Gesamtmaßnahme keine speziellen Regelungen (Förderbescheid, EU-kofinanzierte Vorhaben u. ä.) bestehen.

Eine Direktvergabe ist daneben nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Für Leistungen, die auf Grund besonderer Dringlichkeit erbracht werden müssen;
- b) wenn es sich um Leistungen handelt, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist;
- c) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt, die zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt;
- d) wenn ein Alleinstellungsmerkmal für ein bestimmtes Unternehmen spricht. Dies bietet sich beispielsweise unabhängig vom Auftragswert in den Fällen Buchstabe e) bis k) an:
- e) wenn aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist;
- f) wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
- g) der Auftrag kann wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden;
- h) wenn die Bedürfnisse des FB nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können;
- i) wenn es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der

Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen;

- j) wenn Leistungen im Anschluss an Entwicklungsleistungen im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen;
- k) wenn Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmenden beschafft werden sollen,
 - die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde oder
 - wenn Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können.

Bei Direktvergaben ist das Vorliegen o. g. Voraussetzungen zu dokumentieren.

- (6) Bei Vergaben mit beschränktem Unternehmerkreis (Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Freihändige Vergabe, Verhandlungsvergabe, Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder Individuelle Vergabe mit beschränktem Unternehmenskreis) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen (mindestens drei) zur Abgabe von Angeboten vergeben.
- (7) Je nach Leistungsinhalt kann auch eine Verhandlungsvergabe, eine beschränkte Ausschreibung oder ein Verfahren mit beschränktem Unternehmenskreis jeweils mit Teilnahmewettbewerb (zweistufiges Verfahren) durchgeführt werden. In der ersten Stufe erfolgt ein Teilnahmewettbewerb. Dabei fordert die Auftraggeberin zunächst mit öffentlicher Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte und den Eignungsanforderungen entsprechende Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt in einer zweiten Stufe mit in der Regel 3-5 ausgewählten, geeigneten Unternehmen. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix Eignungskriterien.
- (8) Überschreitet der geschätzte Auftragswert je Auftrag die in Absatz 2 genannten Beträge oder liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 nicht vor, ist ein offenes Verfahren bzw. eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Hierbei werden sowohl im Oberschwellen- als auch Unterschwellenbereich eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes öffentlich aufgefordert. Die Ausschreibung wird mindestens im Amtsblatt der Stadt Leverkusen und auf der städtischen Homepage veröffentlicht.
- (9) Es darf in allen Fällen eine höherwertigere Verfahrensart gewählt werden.
- (10) Bei Bau-, Liefer- oder Dienstleistungskonzessionen erfolgt die Vergabe
 - im Oberschwellenbereich auf der Grundlage der Verordnung über die - Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV),
 - im Unterschwellenbereich in einem wettbewerblichen Verfahren unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze gemäß § 4 dieser Satzung in der Regel als zweistufiges Verfahren entsprechend Abs. 7.

- (11) Im Unterschwellenbereich kann bei allen individuellen Verfahren mit den Bietenden über alle Angebotsinhalte, auch über die Preise verhandelt werden. Sofern die Auftraggeberin dies ermöglichen will, ist dies den Unternehmen mit der Angebotseinholung mitzuteilen.
- (12) Andere Verfahren im Unterschwellenbereich (wie z. B. wettbewerblicher Dialog oder Innovationspartnerschaft) sind als individuelles Verfahren im begründeten Einzelfall zulässig.

§ 6 Markterkundung

Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Mit den Unternehmen können vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden. Es kann auch eine Vorabveröffentlichung durchgeführt werden, um interessierte, geeignete Unternehmen über die Beschaffungsabsicht zu informieren.

§ 7 Rahmenvereinbarungen

- (1) Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren auftragsvergebenden Stelle(n) und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge festzulegen, die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung vergeben werden sollen, insbesondere in Bezug auf den Preis.
- (2) Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen und einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf sollen Rahmenverträge abgeschlossen werden. Sofern ein Rahmenvertrag besteht, ist grundsätzlich aus diesem zu beauftragen.
- (3) Bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen zu der Laufzeit maßgeblich. Bei individuellen Verfahren soll eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschritten werden, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.
- (4) Der Höchstwert und/oder die Höchstmenge für die zu beschaffende Leistung ist anzugeben.

§ 8 Eignung

- (1) Aufträge dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Die Anforderungen an die Eignung der Unternehmen sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Eignungskriterien dürfen folgendes betreffen:
 - die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
 - die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - die technische und berufliche Leistungsfähigkeit. Dabei können die Anforderungen so angepasst werden, dass sich auch neugegründete Unternehmen (Newcomer) am Vergabeverfahren beteiligen können.
- (2) Bei Offenen Verfahren, öffentlichen Ausschreibungen oder Teilnahmewettbewerben ist der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB durch Eigenerklärungen zu erbringen. Bei Direktaufträgen, Direktvergaben und allen nicht öffentlichen Verfahren ist die Eignung der Unternehmen im Vorfeld zu prüfen. Dafür ist mindestens das Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen für alle anzufragenden Unternehmen zu prüfen.

Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen sind im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Unternehmen zu verlangen. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden. Bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen maßgeblich.

§ 9 Bietergemeinschaften und Kapazitäten anderer Unternehmen (Nachunternehmen und Eignungsleihe)

- (1) Bei allen Leistungen sind Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerbende und -bietende zu behandeln. Die Eignung ist von der Gemeinschaft im Gesamten nachzuweisen.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen (Selbstausführungsgebot). Die vorgesehenen Leistungsbereiche für Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Die Auftraggeberin kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen wie die der Hauptbietenden.
- (3) Bei allen Leistungen ist für die Erfüllung der Eignung eine Eignungsleihe im Sinne § 47 Vergabeverordnung (VgV) möglich. Bewerbende/Bietende müssen dies bei Einreichung des Teilnahmeantrages bzw. bei der Angebotsabgabe mitteilen und nachweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihenden). Die Eignung der Eignungsverleihenden ist für die in Anspruch genommenen Auftrags Teile nachzuweisen, wie die der/des Hauptbietenden.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 10 Elektronische Vergabe, Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Ab einem Wert von 500 EUR sind alle zur Auftragserteilung relevanten Schritte im 4-Augen-Prinzip durchzuführen.
- (2) Der Beschaffungsvorgang ist unabhängig vom Verfahren (außer Direktkauf) ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro von der Genehmigung der Verfahrensart und dem Versand der Vergabeunterlagen bis zum Zuschlag einschließlich etwaiger Nachträge grundsätzlich auf digitalem Wege über den Vergabemarktplatz Rheinland abzuwickeln. Hierfür ist das Beschaffungsmanagementsystem (BMS) zu nutzen.
- (3) Im Unterschwellenbereich ist bei Direktaufträgen und Direktvergaben unter 5.000 Euro eine Nutzung des Beschaffungsmanagementsystems optional. Die Angebotsanfrage, Kommunikation, Einreichung von Angeboten und Auftragserteilung ist per E-Mail möglich. Die Auftragsunterzeichnung muss physisch erfolgen. Sofern der Beschaffungsvorgang im BMS angelegt und dokumentiert ist, kann der Genehmigungsworkflow auch elektronisch über das BMS erfolgen.
- (4) Ausnahmen für eine anderweitige Form der Angebotseinholung und Kommunikation sind in begründeten Fällen bei sachlich oder fachlich berechtigten Sachverhalten möglich.

- (5) Bei dem gesamten Beschaffungsvorgang einschließlich der Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss die Auftraggeberin die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Es ist ein Zugriff durch nicht am Verfahren beteiligter Personen auszuschließen. Bei Nutzung des BMS ist dies sichergestellt.
- (6) Die Auftraggeberin unterrichtet die beteiligten Unternehmen über die erfolgte Zuschlagsentscheidung bzw. Ablehnung des Angebotes. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder Einstellung eines Verfahrens und erneute Einleitung eines Vergabeverfahrens. Auch im Unterschwellenbereich unterrichtet die Auftraggeberin auf Verlangen die nicht berücksichtigten Unternehmen über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (7) Organmitglieder oder Mitarbeitende der Auftraggeberin oder eines im Namen der Auftraggeberin handelnden Beschaffungsdienstleistenden, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 11 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In einer Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren (Gebot der Produktneutralität). Produktvorgaben sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Bei individuellen Verfahren kann auf das Gebot der Produktneutralität verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gleichwohl Rechnung getragen wird.
- (3) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (4) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können neben dem Preis insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 12 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt (z. B. für Fördermittel). Bei Nutzung des BMS können die Vergabeunterlagen im System archiviert werden.

§ 13 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistungen zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig. Im Oberschwellenbereich sind die Fristen der unter § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften maßgeblich. Im Unterschwellenbereich sind bei formalen und individuellen Verfahren folgende Mindestfristen einzuhalten:

	Formale Verfahren	Individuelle Verfahren
Angebotsfrist Direktaufträge	3 Tage	3 Tage
Angebotsfrist für eine Direktvergabe	1 Tag	1 Tag
Angebotsfrist für Angebotsaufforderung an bestimmte Unternehmen	14 Tage	10 Tage
Vorabveröffentlichung von beschränkten Ausschreibungen	7 Tage	nicht erforderlich
Angebotsfrist für öffentliche Ausschreibung	21 Tage	14 Tage
Beantwortung von Nachforderungen/Aufklärungen	6 Tage	3 Tage

§ 14 Bekanntmachung der Ausschreibungen, Teilnahmeanträge/Angebote

- (1) Die Auftragsbekanntmachungen sind
 - bei formalen offenen Verfahren, Teilnahmewettbewerben, Konzessionsvergaben, wettbewerblichen Dialogen sowie für Innovationspartnerschaften sowohl im Oberschwellen- als auch bei formalen öffentlichen Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben im Unterschwellenbereich auf dem Vergabemarktplatz Rheinland, im Amtsblatt der Stadt Leverkusen sowie auf der Internetseite der Auftraggeberin zu veröffentlichen.
 - bei individuellen Verfahren auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist im Unterschwellenbereich bei den individuellen Verfahren Direktauftrag, Direktvergabe oder Vergabe mit einem beschränkten Unternehmenskreis nicht erforderlich.
- (2) Teilnahmeanträge und Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Es können Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen werden. Fehlt eine entsprechende Angabe im Angebotsformular bzw. in einem gesonderten Anschreiben, sind keine Neben- oder weitere Hauptangebote zugelassen.
- (4) Bei der Öffnung von Angeboten ist eine Niederschrift in Textform (§ 126b BGB) zu fertigen, in der die beiden Vertretenden der Auftraggeberin zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - Name und Anschrift der Bietenden,
 - die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote,
 - ggfs. mit dem Angebot einzureichende Nachweise oder Besonderheiten.

Bei der Öffnung von Teilnahmeanträgen ist der Niederschrift eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:

- Name und Anschrift der Bewerbenden,
 - Dokumentation über eingereichte Eigenerklärungen,
 - ggfs. mit dem Antrag einzureichende Nachweise oder Besonderheiten.
- (5) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Prüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (6) Für die Nachforderung von Unterlagen bzw. Aufklärung von Angebotsinhalten bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (vgl. § 3 Absätze 1 und 2) maßgeblich.
- (7) Für individuelle Verfahren kann die Auftraggeberin aussichtsreiche Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist (vgl. § 13) auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Ebenso können Unklarheiten oder Unstimmigkeiten des Angebotes aufgeklärt werden.
- (8) Wird bei einem individuellen Verfahren die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Eignung bzw. an die zu erbringende Leistung durch die eingereichten Unterlagen nicht erfüllt, so kann unter Setzung einer angemessenen Frist (vgl. § 13) ein Einreichen angepasster Nachweise/Erklärungen verlangt werden.

§ 15 Ausschlüsse

(1) Zwingender Ausschluss

Unternehmen sind zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Für Ausschlüsse bei Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen (vgl. § 3 Absätze 1 und 2) maßgeblich. Für Ausschlüsse bei individuellen Verfahren im Unterschwellenbereich gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Angebote oder Teilnahmeanträge, die nicht in der vorgegebenen Form oder Frist eingegangen sind, werden auch bei individuellen Verfahren ausgeschlossen.
- Findet bei den Verhandlungen kein Einvernehmen zwischen Bietenden und der Auftraggeberin statt, ist das Unternehmen auszuschließen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen, unzulässige Haupt- oder Nebenangebote, fehlende Preisangaben, ungeeignete Nachweise, die nicht die notwendigen Mindestanforderungen erfüllen (z. B. zu niedrige Versicherungssummen oder unpassende Referenzen), führen nicht unmittelbar zum Ausschluss. Voraussetzung ist, dass die Auftraggeberin in der Angebotsanfrage eine Bestimmung aufnimmt, dass über alle Angebotsinhalte verhandelt werden darf. Daher können auch mangelhafte Unterlagen/Nachweise ergänzt, korrigiert oder ausgetauscht werden. Fehlt diese Bestimmung führen diese Mängel zum Ausschluss.

Kommt ein Unternehmen einer Nachforderung zur Ergänzung, Korrektur bzw. Austausch von Nachweisen oder einer Aufklärung nach § 14 Abs. 6 und 7 dieser Satzung nicht bzw. nicht vollständig nach, kann eine erneute Frist gesetzt werden. Nach Setzung einer finalen Frist, ist das Unternehmen auszuschließen, wenn die Nachforderung oder Aufklärung unvollständig ist.

(2) Fakultativer Ausschluss

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Unternehmen ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen oder/und bei Vergaben im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich die maßgeblichen Vorschriften einen Ausschluss erfordern.

§ 16 Einstellung bzw. Aufhebung einer Ausschreibung

Die Gründe für die Einstellung bzw. Aufhebung von Verfahren im Oberschwellenbereich und formalen Verfahren im Unterschwellenbereich sind in den entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen (vgl. § 3 Absätze 1 und 2) geregelt. Bei Individuellen Verfahren ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Es müssen nachvollziehbare Gründe (z. B. Angebote sind nicht wirtschaftlich) vorliegen.

§ 17 Vertrags- und Auftragsänderungen/-verlängerungen, Nachaufträge

- (1) Änderungen von Aufträgen/Verträgen, insbesondere zu Verlängerungsoptionen, sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Der Umfang der Beschaffung ist genau zu ermitteln, damit Nachaufträge vermieden werden. Ergibt sich dennoch nach Vergabe eines Auftrages die Notwendigkeit eines Nachauftrages, so sind sämtliche voraussehbaren Zusatzleistungen oder Änderungen in einem Auftrag zusammenzufassen. Näheres regelt die Dienstanweisung Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen. Für die Änderung eines Auftrages ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 GWB. Im Unterschwellenbereich gelten für formale Verfahren die Bestimmungen der in § 3 dieser Satzung genannten Regelwerke. Bei individuellen Verfahren ist eine Änderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich. Änderungen oder Verlängerungen sind nur bis zum Erreichen der EU-Schwellenwerte zulässig.

§ 18 Zuständigkeit

Federführend zuständig für ein Vergabeverfahren ist der Fachbereich, der den Beschaffungsbedarf hat und die Angebotseinholung veranlasst. Die Zentrale Vergabestelle ist ab einem Auftragswert von 10.000 Euro mit Ausnahme der Vergabe von Direktaufträgen/-vergaben einzubinden.

§ 19 Vergabeprüfungen

- (1) Bei der Vergabe von allen Leistungen ab 5.000 EUR sind die vollständigen Vergabeunterlagen im Regelfall mit Preisspiegel, Vergabedokumentation und Vergabevermerk inklusive Mittelreservierung dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung vor der Beauftragung zur Prüfung und Mitzeichnung zuzuleiten. Ist die Zentrale Vergabestelle im Verfahren eingebunden, so ist der Vergabevorschlag zuvor dieser vorzulegen.
- (2) Im Hinblick auf die Vergabeermächtigungen nach § 20 sind die Vergabeunterlagen einschl. der vollständigen Vergabeunterlagen vor Beschlussfassung der Ausschüsse bzw. der Bezirksvertretungen, im Fall des § 20 Ziff. 20.6 vor der

Unterschrift durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, dem Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung zur Prüfung und Mitzeichnung vorzulegen. Ist die Zentrale Vergabestelle im Verfahren eingebunden, so ist der Vergabevorschlag zuvor dieser vorzulegen.

§ 20 Vergabeermächtigung

Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Verpflichtungsermächtigungen berechtigt:

Ziff.	Gremium	Wertgrenze
20.1	Der Rat und die ständigen Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie des Betriebsausschusses Sportpark Leverkusen)	> 1.000.000 Euro
20.2	Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss	entsprechend der Regelung in der Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen
20.3	Der Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	entsprechend der Regelung in der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL)
20.4	Die nicht ständigen Ausschüsse des Rates	entsprechend den jeweiligen Ratsbeschlüssen
20.5	Die jeweiligen Stadtbezirksvertretungen	entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung
20.6	Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister; im Abwesenheitsfall ihr/ihre, sein/seine allgemeine/r Vertreter/in	≤ 1.000.000 Euro

Die Unterschriftsbefugnis richtet sich nach dem Gesamtauftragsvolumen des Auftrages inkl. aller Optionen. Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder eines Auftrages mit Verlängerungsoptionen ist der Gesamt-Höchstwert und bei Verlängerungsoption der Gesamtauftragswert der Gesamtlaufzeit einschließlich aller Verlängerungsoptionen maßgeblich. Als Geschäft der laufenden Verwaltungen gelten Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen oder die Aktivierung von (Vertragsverlängerungs-)Optionen. Die Unterschriftsbefugnis richtet sich hier nach dem jeweiligen Wert des Abrufs/der Option.

Bei Nachaufträgen richtet sich die Unterschriftsbefugnis nach dem Gesamtauftragswert. Eine Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse bzw. des Rates ist erforderlich, wenn ein Nachauftrag oder die Summe mehrerer Nachaufträge 10 % der durch den jeweiligen Fachausschuss oder Rat beschlossenen Hauptauftragssumme überschreitet, in jedem Fall ab einer Summe von > 1 Mio. Euro.

§ 21 Regelung für Konzessionen

Für die Vergaben von Konzessionen sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Vergabeermächtigungen nach § 20 dieser Satzung. Die Vergabeermächtigung gilt auch für solche Konzessionen, bei denen nur Einnahmen generiert werden.

§ 22 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung. Eine Ausnahme zu § 20 ist nicht zulässig.

§ 23 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 15. Februar 2020 außer Kraft. Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, werden unter Fortgeltung der Vergaberichtlinien vom 15. Februar 2020 zu Ende geführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leverkusen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Leverkusen, 16. Juli 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

99. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag über Waldrandkontrollen in den Jahren 2026 - 2029; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Quettinger Str. 220, 51381 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 UVgO folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0179:

Rahmenvertrag über Waldrandkontrollen in den Jahren 2026 - 2029

Die Vergabeunterlagen können bis zum 27. Juli 2026 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 3. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Fuchs

100. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Raumluftechnik Installation, Dependance GGS Opladen, Hans-Schlehahn-Str. 6, 51379 Leverkusen, Erweiterung und Sanierung; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2025-0455:

Raumluftechnik Installation, Dependance GGS Opladen, Hans-Schlehahn-Str. 6, 51379 Leverkusen, Erweiterung und Sanierung

Die Vergabeunterlagen können bis zum 17. August 2026 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 15. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

101. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Baumpflanzung inkl. 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Neue Baumstandorte Paul-Klee-Straße, 51375 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtgrün, Nobelstraße 91, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Abs. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0180:

Baumpflanzung inkl. 5 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, Neue Baumstandorte Paul-Klee-Straße, 51375 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei abgerufen werden. Ende der Angebotsfrist: 13. August 2026 um 10:00 Uhr.

Die Maßnahme wird durch das Förderprogramm Natürlicher Klimaschutz in Kommunen durch die Bundesrepublik Deutschland gefördert.

Leverkusen, 15. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

102. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Bauleistungen, hier: Vorgehängte Betonfertigteilfassade, Sanierung Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, 51379 Leverkusen; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Straße 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 3 EU Nr. 1 VOB/A folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0194:

Vorgehängte Betonfertigteilfassade, Sanierung Festhalle Opladen, Opladener Platz 5a, 51379 Leverkusen

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei abgefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 13. August 2026 um 10:00 Uhr.

Die Maßnahme wird gefördert mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen - Energieeffiziente öffentliche Gebäude sowie der KfW zur Sanierung Effizienzgebäude 70 - Erneuerbare Energien.

Leverkusen, 8. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

103. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag zur Lieferung von Schulmobiliar und -ausstattung für die Jahre 2026 bis 2030 (4 Jahre); Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Schulen, Goetheplatz 1 - 4, 51379 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege einer Ausschreibung im Offenen Verfahren gemäß § 15 Abs. 1 VgV folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0237:

Rahmenvertrag zur Lieferung von Schulmobiliar und -ausstattung für die Jahre 2026 bis 2030 (4 Jahre)

Die Vergabeunterlagen können bis zum 10. August 2026 um 10:00 Uhr im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland kostenfrei abgefordert werden unter: www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do.

Leverkusen, 7. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

104. Öffentliche Bekanntmachung einer Ausschreibung von Leistungen, hier: Rahmenvertrag zur Beschaffung von Reinigungsmaterialien und Hygieneartikeln für städtische Dienststellen und Einrichtungen in 5 Losen für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung; Auftraggeber: Stadt Leverkusen, Fachbereich Gebäudewirtschaft, Moskauer Str. 4a, 51373 Leverkusen

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt, im Wege der individuellen Öffentlichen Ausschreibung folgende Leistungen zu vergeben:

Vergabe-Nr. 2026-0121:

Rahmenvertrag zur Beschaffung von Reinigungsmaterialien und Hygieneartikeln für städtische Dienststellen und Einrichtungen in 5 Losen für 2 Jahre mit der Option auf Verlängerung

Die Vergabeunterlagen können im Internet auf der Seite des Vergabemarktplatzes Rheinland unter www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do kostenfrei abgefordert werden. Ende der Angebotsfrist: 30. Juli 2026 um 10:00 Uhr.

Leverkusen, 15. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Recht und Vergabe
Im Auftrag
gez. Podolski

105. Öffentlich Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 279/II „Opladen - Wohnen und Kita westlich Sandstraße“

Der Bauausschuss der Stadt Leverkusen hat am 15.06.2026 für den Bebauungsplan Nr. 279/II „Opladen - Wohnen und Kita westlich Sandstraße“ die Kenntnisnahme über Äußerungen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan Nr. 279/II hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Geschossbaukörpers mit Wohnungen sowie einer Kindertagesstätte mit 4 - 5 Gruppen zum Ziel.

Information zur Veröffentlichung im Internet und der zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans, einschließlich Begründung, wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt. Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist vom 21.07.2026 bis zum 20.08.2026.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln → Planen und Bauen → Pläne → Bauleitpläne

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101, Wartezone im Erdgeschoss.
Dauer: 21.07.2026 bis zum 20.08.2026,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

Auskünfte nach Terminabsprache:

Herr Hennecke (Tel.: 0214/406-61 35),
E-Mail: Frank.Hennecke@Stadt.Leverkusen.de und
Herr Kaiser (Tel.: 0214/406-61-61 71),
E-Mail: Karsten.Kaiser@Stadt.leverkusen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch abzugeben, insbesondere per E-Mail. Bei Bedarf können sie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 20.08.2026 eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Elektronische Stellungnahmen können per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse gesendet werden an:

BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkusen.de,

oder per Fax an die: 0214/406-6102,

oder schriftliche Äußerungen an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen,

oder nach Terminvereinbarung bei den o. g. Kontaktdaten zur Niederschrift gegeben werden.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

Bebauungsplan Nr. 279/II „Opladen - Wohnen und Kita westlich Sandstraße“

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt (siehe Folgeseite):



Leverkusen, 14. Juli 2026
gez. Hebbel
Oberbürgermeister

106. Öffentliche Bekanntmachung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Leverkusen AöR“ (TBL), hier: Jahresabschluss zum 31.12.2025

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 beauftragte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH hat mit Datum vom 14. April 2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, Leverkusen,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR, Leverkusen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus-

reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, 14. April 2026

EversheimStuible Treuberater GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

gez. Semelka

Wirtschaftsprüfer

gez. Engel

Wirtschaftsprüfer

Der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Leverkusen AöR hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 zum Jahresabschluss 2025 der Technischen Betriebe Leverkusen AöR folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss schließt mit einer Bilanzsumme von 251.617.317,86 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -3.074.553,42 € ab.
2. Der Jahresabschluss 2025 der „Technische Betriebe Leverkusen (TBL) als Anstalt öffentlichen Rechts wird gemäß beigefügter Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Lagebericht festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag 2025 in Höhe von -3.074.553,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Verlustvortrag aus den Vorjahren in Höhe von -690.401,47 € verrechnet. Insgesamt wird damit ein Bilanzverlust von -3.764.954,89 € auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Vorstand wird entlastet.

Leverkusen, 7. Juli 2026

gez. Riedel

Vorstand

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL)
